Downloaded from Blogs on 19.11.2026 11:59h

By PwC Deutschland | 26. März 2024

Fehlerhafte Einordnung der Zollbehörde führt zu Zinsanspruch

Eine unzutreffende Auslegung des Zollkodexes durch die nationale Zollbehörde führt zu einer Verzinsung von daraus entstandenen Rückzahlungsansprüchen. Dies hat das Hessische Finanzgericht in einem aktuellen Urteil entschieden.

Downloaded from Blogs on 19.11.2026 11:59h

Hintergrund

Hintergrund der Entscheidung ist, dass das Zollrecht immer dann zum Tragenkommt, wenn Waren über eine Zollgrenze transportiert werden. Die EuropäischeUnion hat dafür den Unionszollkodex geschaffen, der bestimmt, für welcheProdukte oder Waren welche Zölle gelten. Die Vorschriften desUnionszollkodexes wirken in den Mitgliedstaaten verbindlich und unmittelbar.

Sofern einzelne Zollvorschriften eines Mitgliedstaates vom Unionszollkodexabweichen, dürfen sie nicht angewandt werden. So wird sichergestellt, dassZollfragen EU-weit immer gleichbehandelt werden.

Sachverhalt

Geklagt hatte im Streitfall eine Firma, die Unterhaltungselektronik importiert undvertreibt.

Für bestimmte Geräte setzte die beklagte Zollbehörde nach entsprechenderBegutachtung Einfuhrabgaben fest. Diese mussten nach jahrelangenStreitigkeiten über die zutreffende rechtliche Beurteilung der Waren im Ergebniszu Gunsten der Klägerin erstattet werden. Eine Verzinsung der erstattetenBeträge lehnte die beklagte Behörde ab.

Richterliche Entscheidung

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass der Klägerineine Verzinsung nach dem Recht der Europäischen Union zusteht.

Die Verzinsung von Erstattungsansprüchen sei im nationalen Recht in den §§233 ff. der Abgabenordnung abschließend geregelt und ermögliche nebennationalen Zinsregelungen auch eine Verzinsung von Erstattungsansprüchennach dem Recht der EU. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) gewähre inständiger Rechtsprechung eine entsprechende Verzinsung bei einer fehlerhaftenUmsetzung von Unionsrecht. Im Jahr 2022 sei diese Rechtsprechung auch aufjegliche Fehler in der Rechtsanwendung ausgeweitet worden.

Ein Anspruch auf„Zinseszinsen“ bzw. Verzugszinsen sei jedoch nicht gerechtfertigt.Der unionsrechtliche Zinsanspruch fordere lediglich einen Ausgleich für dasVorenthalten des erstatteten Geldbetrages, nicht dagegen eine umfassendeVerzinsung jeglicher Verzögerungen in der Abwicklung derErstattungsansprüche.

Im Streitfall erstrecke sich der Zinsanspruch auf denZeitraum der Entrichtung der Abgaben aufgrund der erstmaligen erhöhtenFestsetzung bis zu deren Erstattung durch die beklagte Behörde, wobei sich dieHöhe der Zinsen bzw. der Zinslauf nach nationalem Recht in Gestalt des § 238Abgabenordnung bestimme.

Fundstelle

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 31. Mai 2023 (7 K 998/20); vgl. die Pressemitteilung vom 25. Oktober 2023, die Revision ist beim BFH unter dem Az. VII B 96/23 anhängig.

Schlagwörter

Verzinsung, Zollrecht